

geben werden muß, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Mehrzahl der Leitungsmitglieder ehrenamtlich tätig ist. Deshalb sollten langfristig zu treffende Entscheidungen der zuständigen Gewerkschaftsleitung vor ihrer planmäßigen Leitungssitzung zugeleitet werden. So wird erreicht, daß die Leitungsmitglieder ihre ehrenamtliche Tätigkeit besser mit der Erfüllung ihrer Arbeitsaufgabe in Übereinstimmung bringen können.<sup>7</sup>

#### Welche Gewerkschaftsleitung ist zuständig?

Nur wenige der gewerkschaftlichen Zustimmungsrechte sind ausschließlich der BGL übertragen. Eine solche ausdrückliche Beschränkung der Befugnis ist für folgende Zustimmungen gegeben:

- zum Erlaß der Arbeitsordnung (§ 92 Abs. 1 AGB);
- zum Erlaß betrieblicher Regelungen auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes (§ 202 Abs. 2 **AGB**);
- zur Verwendung von Mitteln aus anderen Fonds für geistig-kulturelle und sportliche Zwecke sowie zur sozialen Betreuung der Werk tätigen (§ 237 Abs. 3 AGB);
- zur fristgemäßen Kündigung und fristlosen Entlassung von AGL-Mitgliedern, Gewerkschaftsgruppenfunktionären<sup>8</sup> <sup>9</sup> und Konfliktkommissionsmitgliedern sowie zur Übertragung einer Arbeit außerhalb des Wahlbereiches für mehr als eine Woche an Gewerkschaftsfunktionäre (§ 26 Abs. 1 AGB).

In allen anderen Fällen ist die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung die Zustimmungsrechte wahrzunehmen.

Die BGL ist zuständige Leitung, wenn — in Betrieben mit weniger als 300 Gewerkschaftsmitgliedern — keine AGLs vorhanden sind. Wurden solche gebildet, dann ist die jeweilige AGL die zuständige Leitung (§ 24 Abs. 5 AGB). Es ist nicht zulässig, den AGLs vorbehalten Entscheidungen durch Beschlüsse der übergeordneten Leitungen zu ersetzen.<sup>8</sup> Nur in einem Fall — nämlich bei der Zustimmung zur fristgemäßen Kündigung oder fristlosen Entlassung (§ 57 Abs. 3 AGB) — kann die übergeordnete Leitung auf Antrag des Betriebes endgültig entscheiden, wenn die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung die Zustimmung verweigert hat.

Hingegen kann die Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zu einer Kündigung durch den Betrieb nicht durch eine Entscheidung der übergeordneten Gewerkschaftsleitung ersetzt werden, wenn eine Entscheidung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung überhaupt nicht herbeigeführt wurde.<sup>10 11</sup>

Im Ausnahmefall kann die BGL die zuständige Leitung sein, obwohl eine AGL vorhanden ist, nämlich dann, wenn bestimmte Rechte und Pflichten für alle Werk tätigen des Betriebes bzw. für Werk tätige mehrerer Abteilungsgewerkschaftsorganisationen einheitlich zu regeln sind.<sup>11</sup> Das könnte z. B. praktisch werden bei der Zustimmung zur Inkraftsetzung von Leistungskennzahlen (§ 78 Abs. 1 AGB) für gleiche Arbeitsaufgaben, die in unterschiedlichen Kollektiven auszuführen sind. Die vorherige Abstimmung mit den zuständigen AGLs ist in einem solchen Fall dann ein selbstverständliches Gebot innergewerkschaftlicher Demokratie.

#### Wann ist die Zustimmung zu erteilen?

Sofern in Rechtsvorschriften zu einer Entscheidung die Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung gefordert wird, ist das Vorliegen dieser Zustimmung eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Entscheidung (§ 24 Abs. 3 AGB). Demzufolge muß sie vor der Realisierung eingeholt werden. Lehnt die Gewerkschaftsleitung die Entscheidung ab, kann diese nicht verwirklicht werden. Es entstehen keine Pflichten (z. B. zur Leistung von Überstunden) oder keine Rechte (z. B. auf Erhöhung des Grundgehalts in der Von-bis-Spanne) für die Werk tätigen. Oftmals werden zustimmungsbedürftige Entscheidungen den gewerkschaftlichen Leitungen gar nicht zur Zustimmung vorgelegt, weil die Leiter die Rechtsvorschriften nicht exakt einhalten oder den gewerkschaftlichen Mitwir-

## Auszeichnungen

### Stern der Völkerfreundschaft in Gold

*Prof. Hermann Kleyer,*  
Berater in der Arbeitsgruppe Organisation und Inspektion  
beim Ministerrat der DDR  
*OMR Prof. Dr. sc. Dr. h. c. mult. Otto Prokop,*  
Direktor des Instituts für Gerichtliche Medizin  
der Humboldt-Universität Berlin

### Vaterländischer Verdienstorden in Gold

*Prof. Dr. Siegfried Bock,*  
Abteilungsleiter  
im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten  
*Wilhelm Czwojdzinski,*  
ehern. Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt von Berlin  
*Otto Jürgens,*  
ehern. Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Halle  
*Prof. Dr. sc. Manfred Mühlmann,*  
Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig  
*Institut für Gerichtliche Medizin  
der Humboldt-Universität Berlin*

### Vaterländischer Verdienstorden in Silber

*Karl-Heinrich Bordiert,*  
1. Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR  
*Dr. Hans-Jürgen Heuckßendorf,*  
Direktor des Bezirksgerichts Schwerin

### Vaterländischer Verdienstorden in Bronze

*Anni Jeszka,*  
Stellvertreter des Direktors des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt  
*Grete Krause,*  
Direktor des Kreisgerichts Leipzig-Südwest  
*Dr. Winfried Matthäus,*  
Rechtsanwalt und Notar in Berlin  
*Dieter Rommeiß,*  
Staatsanwalt des Kreises Weimar  
*Elfriede Schroeter,*  
Richter am Obersten Gericht  
*Dr. Joachim Tischendorf,*  
Vertragsoberrichter am Zentralen Vertragsgericht  
*Manfred Wagner,*  
Staatsanwalt des Bezirks Magdeburg

### Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold

*Hans Fuchs,*  
Leiter des Büros des Generalstaatsanwalts der DDR  
*Dr. Hiltrud Kamin,*  
wiss. Oberassistent am Lehrstuhl Geschichte der Rechtspflege  
an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR  
*Walter Kießlich,*  
Direktor des Kreisgerichts Plauen  
*Gerhard Laugalis,*  
Leiter der Abteilung Kader am Bezirksgericht Halle  
*Anni Ritter,*  
Notar am Staatlichen Notariat Weimar  
*Karl Sachse,*  
Vorsitzender des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Suhl  
*Peter Wallis,*  
wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

kungsrechten nicht die gebührende Bedeutung beimessen. Damit ist noch nicht gesagt, daß diese Entscheidungen falsch oder

<sup>7</sup> Es ist m. E. eine Behinderung gewerkschaftlicher Tätigkeit, wenn z. B. die Vorschläge für Prämierungen zum 1. Mal nur wenige Tage vorher vorgelegt werden, weil dann die betriebliche Gewerkschaftsleitung — im Interesse der Werk tätigen — eine Sondersitzung einberufen und durchführen muß.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu Fragen und Antworten, NJ 1978, Heft 2, S. 78; W. Büttner, „Erhöhter Kündigungsschutz für die gewählten Vertreter der Gewerkschaften“, Arbeit und Arbeitsrecht 1982, Heft 1, S. 40 f.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu Fragen und Antworten, NJ 1978, Heft 3, S. 128; W. Strasberg, „Zur Anwendung des AGB in der Rechtsprechung als Beitrag zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Sozialpolitik“, NJ 1979, Heft 5, S. 200 ff. (202).

<sup>10</sup> Vgl. OG, Urteil vom 2. Mai 1985 - OAK 18/86 - (NJ 1986, Heft 9, S. 381); H. Neumann, „Nur die zuständige Gewerkschaft kann der Kündigung zustimmen“, Tribüne vom 4. Juni 1986, KK-Beilage Nr. 10/86, S. 7.

<sup>11</sup> vgl. hierzu W. Hantsche/S. Sahr, a. a. O., S. 29.